



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018  
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

**§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen**

Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.

**§ 4 Zulassung zur Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Studienjahres und das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

**§ 5 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit Landschaftsbau“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

**§ 6 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatriulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatriulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Landschaftsentwicklung“, „Freiraumplanung“, „Ingenieurwesen im Landschaftsbau“ und „Baubetriebswirtschaft Dual“ vom 09.03.2012 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.